

Die Einrichtungen haben diesen Tierarzt von der vorgesehenen Schlachtung der Tiere rechtzeitig zu benachrichtigen. Dem Tierarzt sind dabei die genauen Erkennungsmerkmale der Tiere, die Art ihrer Behandlung, insbesondere mit Impfstoffen, sowie der Tag der letzten Impfung und die Art und Menge der hierbei angewendeten Stoffe anzugeben.

Werden bei den Tieren Mängel festgestellt, welche nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung eine Beanstandung des ganzen Tierkörpers oder Teilen davon bedingen, so finden diese Vorschriften Anwendung.

Außerdem gelten für die Beurteilung des Fleisches der Tiere folgende Bestimmungen:

A. Von Tieren, die eine Behandlung mit lebenden Mycobacterien erfahren haben, sind anzusehen als

1. untauglich

- a) sämtliche inneren Organe und das Euter, wenn nicht mindestens 1 Jahr seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen ist
- b) das Fleisch an der Impfstelle und deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind

2. tauglich nach Sterilisation

der ganze Tierkörper mit Ausnahme der inneren Organe und des Euters, die als untauglich anzusehen sind (vgl. Ziff. 1 Buchst. a), wenn nicht mindestens 4 Monate seit der letzten Impfung vergangen sind oder andere fleischbeschaurechtliche Vorschriften nicht in Anwendung gebracht werden müssen.

B. Von Tieren, die eine Behandlung mit Erysipelothrix ins., Erreger des Rotlaufes der Schweine, erfahren haben, ist anzusehen als

1. untauglich

- a) das Herz
- b) das Fleisch an der Impfstelle und in deren Umgebung bis einschließlich der zugehörigen Lymphknoten, wenn Veränderungen an der Impfstelle festgestellt worden sind

2. tauglich nach Sterilisation

der ganze Tierkörper, wenn die Tiere innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung oder innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen seit der letzten intravenösen Kulturverabreichung geschlachtet werden

7. tauglich

der ganze Tierkörper, wenn seit der letzten intravenösen Impfung mindestens 10 Tage oder seit der letzten subkutanen oder kutanen Impfung mindestens 3 Wochen vergangen sind, sofern durch die bakteriologische Untersuchung des Fleisches von auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich von Erregern der Fleischvergiftung und des Schweinerotlaufes, frei befunden worden ist und soweit der sonstige fleischbeschauliche Befund nicht eine andere Beurteilung notwendig macht.

C. Von Tieren, die eine Behandlung mit anderen lebenden oder nicht vollständig abgetöteten, auf Menschen oder auf Tiere übertragbaren Keimen, namentlich mit Erregern von Fleischvergiftungen, erfahren haben, ist als untauglich anzusehen der ganze Tierkörper, wenn nicht mindestens 3 Wochen seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen sind oder wenn bei der bakteriologischen Untersuchung auf Menschen oder auf Tiere übertragbare Keime nachgewiesen werden.

Die Beurteilung des Fleisches ist nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzunehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung die Unbedenklichkeit ergeben hat.

D. Von Tieren, die mit abgetöteten, auf Menschen übertragbaren Keimen oder mit Auszügen oder Stoffwechselerzeugnissen von solchen Keimen behandelt worden sind, ist der ganze Tierkörper als untauglich anzusehen, wenn nicht mindestens 7 Tage seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres vergangen sind.

Sind seit der letzten Impfung des geschlachteten Tieres mehr als 7 Tage vergangen, so ist die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorzunehmen, wenn die bakteriologische Untersuchung die Unbedenklichkeit ergeben hat.

E. Auf das Fleisch von Tieren, die Kontakt mit Erregern der Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vaccinia im Rahmen der Impfstoffproduktion und -prüfung hatten oder zur Gewinnung von Normals Serum dienten, finden die vorstehenden Sonderbestimmungen keine Anwendung. Solches Fleisch ist lediglich nach den Rechtsvorschriften über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung zu beurteilen.

II.

Milch

Die Milch von Tieren, die der Impfstoff-, Serum- oder Analysenherstellung bzw. -prüfung dienen oder gedient haben, darf zur menschlichen Ernährung nicht, zur Verfütterung an Tiere nur innerhalb des Arzneimittelbetriebes nach ausreichender Erhitzung verwendet werden.

Anlage 4

zu § 12 Abs. 1 vorstehender
Siebenter Durchführungsbestimmung

Begleitschein

Name und Anschrift des Einsenders:

Datum:

An das

1. Name des Arzneimittels
2. Chargenkennzeichnung
3. Datum der Fertigstellung
4. Gesamtmenge der zur Prüfung gestellten Charge
5. Zahl, Art und Inhaltsmenge der Behältnisse, die die Charge umfaßt
6. Zeitpunkt der staatlichen Probeentnahme